

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Theodor Sternberg", erwähnte Musikinstrument, nämlich

eine italienische Mandoline (8-Saiten),
Campanello D'Oro, Sicilia,
Inv.Nr. 13837

aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Rechtsnachfolger Theodor Sternberg zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist eine italienische Mandoline, die aus dem Besitz von Theodor Sternberg in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Objekt ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Theodor Sternberg" detailliert dargestellt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Theodor Sternberg unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber. Er betrieb in Wien eine Musikalienhandlung, die arisiert und liquidiert wurde. Bereits am 2.7.1936 hatte Sternberg 16 Instrumente sowie fünf Geigenbögen aus seinem Besitz dem Technischen Museum Wien als Leihgaben überlassen. Im Zuge der Firmenliquidation kaufte das Technische Museum am 28.12.1938 diese Objekte um einen Pauschalpreis von RM 160,-- an. Von diesen Instrumenten konnte bislang lediglich eine italienische Mandoline im Technischen Museum aufgefunden werden, die übrigen Objekte müssen bislang als verschollen gelten.

Die offensichtliche Beschlagnahme der Musikalienhandlung Sternbergs durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im

Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien 50Rk 416/49-32 vom 14. Juni 1951 wurde Theodor Sternberg seine Musikalienhandlung zurückgestellt, hinsichtlich der vom Technischen Museum erworbenen Instrumente ist jedoch kein Rückstellungsbegehren dokumentiert. Die aufgefundenene Mandoline wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Objekt unter diesen Begriff subsumiert.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Technischen Museum für die Mandoline bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: